

RATGEBER

Was ist bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu tun?



Urs N. Kaufmann,
alv-Sekretär.

Sexuelle Belästigung gibt es auch am Arbeitsplatz Schule. Dies ist keinesfalls akzeptierbar. Kommt es vor, wie ist dagegen vorzugehen? Der Kanton und die Schulpflege der Gemeinde als Arbeitgebende achten und schützen die Persönlichkeit der Lehrperson und verurteilen jede Form sexueller Belästigung. Die Lehrpersonen haben einen Anspruch auf einen korrekten Umgang. Ihre physische und psychische Integrität soll von Vorgesetzten, Mitarbeitenden und Eltern sowie Schülern gewahrt werden. Belästigende Personen müssen mit Sanktionen rechnen. Sexuelle Belästigung ist gesetzeswidrig. Dieser Tatbestand ist im Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL), im Gleichstellungsgesetz, im Arbeitsgesetz und im Strafrecht (StGB) geregelt. Als sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz gilt jede Handlung und

Äusserung mit sexuellem Bezug, die eine Person aufgrund ihres Geschlechts herabwürdigt. Sexuell belästigende Handlungen sind solche, wenn sie von der Person oder Personengruppe, an die sie sich richten, als beleidigend und unangemessen empfunden werden. Bemerken Dritte – insbesondere Vorgesetzte – eine sexuelle Belästigung, sind sie aufgefordert, die Betroffenen zu schützen.

Beispiele sexueller Belästigung sind:

- III anzügliche und peinliche Bemerkungen,
- III zweideutige Einladungen,
- III sexistische Sprüche und Witze oder «Hinterherpfeifen»,
- III unerwünschte Körperkontakte,
- III Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhung von Nachteilen einhergehen,
- III Vorzeigen oder Aufhängen von pornografischem Material.

Wenn sich eine Lehrperson belästigt fühlt, muss sie gegenüber der belästigenden Person (wenn möglich sofort) unmissverständlich klarstellen, dass solches Verhalten nicht erwünscht und sofort zu unterlassen sei. Ansonsten würden weitere

Schritte eingeleitet. Reicht dies nicht, wendet sich die betroffene Lehrperson an ihre direkten Vorgesetzten. Ist die Schulleitung selbst involviert oder das Vertrauensverhältnis nicht hinreichend gegeben, wendet sie sich an die Schulpflege. Im äussersten Fall geht sie zur Schlichtungskommission für Personalfragen und danach ans Personalrekursgericht. Dies sind die betriebsinternen Möglichkeiten, um sich bei sexueller Belästigung zur Wehr zu setzen. Selbstverständlich bleiben zivil- und strafrechtliche Schritte vorbehalten.

Der Kanton Aargau beziehungsweise die Abteilung Personal und Organisation des Departements Finanzen und Ressourcen hat zwei neue Merkblätter zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz herausgegeben, eines für die Arbeitnehmenden, ein anderes für Vorgesetzte. Ich kann diese den Lehrerinnen und Lehrern, den Schulbehörden und Schulleitungen empfehlen. Die beiden neuen Merkblätter können auf dem Internet unter www.ag.ch/personal/de/pub/rechtliche_grundlagen_und_merk.php heruntergeladen werden.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

